

Satzung der Stadt Kamenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte	Seite 2
§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbereich/ Begriffsbestimmungen	Seite 2
2. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	Seite 2
§ 2 Benutzungsverhältnisse	Seite 2
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung	Seite 3
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	Seite 4
§ 5 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände	Seite 5
3. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte	Seite 5
§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenschildner	Seite 5
§ 7 Benutzungsgebühren für Wohnungen „Zur Mauerschleuse“ Nr. 2 bis 14 im Monat	Seite 5
§ 8 Entstehung der Gebührenschild/ Beginn und Ende der Gebührenpflicht	Seite 8
4. Schlussbestimmungen	Seite 6
§ 9 In-Kraft-Treten	Seite 6

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert am 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 05.05.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform/ Anwendungsbereich/ Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmte Gebäude und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.
- (5) Obdachlosigkeit liegt vor, bei
 - Personen ohne Unterkunft
 - Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht.
 -

2. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnisse

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet. Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn
 1. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 4. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
 5. die Einweisung widerrufen wird.
- (4) Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (5) Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Stadt oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisung der Bediensteten/ Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
 3. trotz Mahnung die Gebühren nicht oder in vollem Umfang fristgemäß zahlt,
 4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen.
- (6) Der Benutzer kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, das Benutzungsverhältnis beenden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Zum Zeitpunkt der Einweisung erhält jeder Benutzer gegen Unterschrift eine Kopie der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 1. in die Unterkunft unentgeltlich oder entgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt es sich um Besuch tagsüber,
 2. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzen will,
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft, auf dem Grundstück anbringen oder aufstellen will,
 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung kann unter Berücksichtigung pflichtgemäßen Ermessens grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten freistellt.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Mitbewohner oder Bewohner belästigt oder die Unterkunft bzw. die Grundsätze beeinträchtigt werden.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommene bauliche oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

- (10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Schlüssel zurückbehalten.

§ 5

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

3. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Alleinerziehenden Schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 7

Benutzungsgebühren für Wohnungen „Zur Mauerschleuse“ Nr. 2 bis 14 im Monat

1. Ausstattung: Ofenheizung mit Kochgelegenheit, Trockentoilette, fließend Wasser

Benutzungsgebühr	1,23 EUR/m ²
Vorauszahlung Betriebskosten	0,89 EUR/m ²
Gesamt	2,12 EUR/m ²

2. Ausstattung: Haus 4 Eingang 3:

Ofenheizung mit Kochgelegenheit, fließend Kalt- und Warmwasser, Inntoilette

Benutzungsgebühr 1,43 EUR/m²

Vorauszahlung Betriebskosten 0,94 EUR/m²

Gesamt 2,37 EUR/m²

Die Energievorauszahlungen durch die Nutzer der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kamenz werden individuell festgelegt und gegebenenfalls jährlich angepasst. Die Grundlage dafür bilden die jeweiligen Verbrauchsabrechnungen. Bei Neueinweisungen in die Obdachlosenunterkünfte richten sich die Energievorauszahlungen nach dem tatsächlichen Verbrauch des Vornutzers.

Die Abrechnung der angefallenen Energiekosten erfolgt jeweils bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres.

Die Abrechnung der angefallenen Betriebskosten erfolgt jeweils bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld/ Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt an dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Stadt oder mit der tatsächlichen Räumung.
- (2) Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren vollständig zu entrichten.

4. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung der Stadt Kamenz zur Erhebung von Gebühren für Obdachlosenunterkünfte mit Beschluss vom 21.06.1995, zuletzt geändert am 23.11. 2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

ausgefertigt: Kamenz, den 06.05.2010

Dantz
Oberbürgermeister